

gen der Gesellschaft solidarisch" (Art. 22 d. rhein. Handels-Gesetzbuches)\*). Die heutige Zahlungsunfähigkeit seines ehemaligen Gesellschafters, des Herrn A. Mohl, kann daher Herrn Becher keineswegs seiner Verpflichtung, den Gläubigern der Firma A. Becher's Sortiment-Buchhandlung gegenüber, entbinden.

Herr Becher konnte diese Verpflichtung nur mittelst einer Uebertragung mit seinen Gläubigern auf Herrn Mohl allein übertragen. „Die Schuldübertragung wird nur dadurch gültig, wenn der Gläubiger ausdrücklich erklärte, daß er Willens sei, seinen Schuldner, von welchem die Uebertragung geschah, freizugeben" (Art. 1275 des rhein. Civil-Gesetzb.). Herr Becher sagt in der Erklärung vom 12. d. selbst, daß keine Handlung die von ihm aufgestellte Bedingung erfüllt, mit andern Worten, daß sich keine Handlung in dieser Angelegenheit von ihm gewendet habe.

Er will daraus den Schluß ziehen, daß Jedermann mit dieser Uebertragung einverstanden gewesen sei. Diese Auslegung ist aber gegen das Gesetz. Es war vielmehr Herrn Becher's Aufgabe, sich zu vergewissern, daß die Gläubiger der Firma Becher's Sortimentshandlung ihn seiner Verpflichtungen entlassen wollten. Niemand hatte Veranlassung, Herrn Becher zu sagen, daß er „Anstand nehme," da Herr Becher unter allen Umständen ohne eine solche Erklärung seinen Gläubigern mehr als Bürge, da er vielmehr Mit- und Selbstschuldner für sämtliche Lieferungen auf Rechnung 1847 blieb, und „bei einer solidarisch übernommenen Verbindlichkeit der Gläubiger sich an denjenigen der Schuldner wenden kann, den er ausersuchen will." (Art. 1203 d. rhein. Civil-Gesetzb.)

Selbst wenn einer behaupten wollte, daß Herr Becher auch für alle Lieferungen, die nach dem 1. Aug. 1847 an Becher's Sortimentshandlung gemacht worden, aufkommen müsse, so würde bei einer gerichtlichen Verhandlung ohne Zweifel Herrn Becher der Beweis auferlegt werden, daß sein Gegner das Circular vom 1. Aug. wirklich empfangen habe. Firma und Unterschrift blieben nach dem 1. Aug. dieselben, wie vor jenem Tage (vergl. die Circulare vom April 1846 und 1. Aug. 1847); die Möglichkeit lag also vor, daß eine Handlung, welche mit Becher's Sortimentshandlung in offener Rechnung stand, jenes Circular nicht erhalten haben konnte, und Verlangtes in dem Glauben expedirte, daß Herr Becher nach wie vor Theilhaber der Firma sei.

Aber auch abgesehen hiervon, so wäre immer noch die Frage, ob der Wortlaut jenes Circulars vom 1. Aug. nicht eine Bürgschaft für sämtliche Lieferungen bis Ende 1847 enthält, da keineswegs darin gesagt ist, daß diese Bürgschaft nur mittelst einer Verständigung mit A. Becher's Verlag bewerkstelligt werden soll. Es heißt ganz einfach, wer bezüglich des Credits oder sonst Anstand nimmt, dem diene zur Nachricht, daß A. Becher's Verlag für sämtliche Lieferungen auf Rechnung 1847 garantirt.

Für die Vergangenheit war eine Garantie aus oben entwickelten Gründen unnöthig, sie konnte aber für künftige Lieferungen um so weniger auffallen, als Herr Becher seinen ehemaligen Gesellschafter als „mit hinreichenden Mitteln unterstützt" empfiehlt und einer der achtbarsten Stuttgarter Collegen die Empfehlung wiederholt und bestätigt. Das geschah am 1. August 1847. Kaum sechs Monate später, am 25. Febr. 1848, zeigte der Empfohlene seine Insolvenz bei dem K. Stadtgerichte zu Stuttgart an.

Koblenz, 29. Juli 1848.

K. Bädeler.

\*) Diese Grundsätze des rhein. Gesetzbuches werden sich ohne Zweifel in allen andern Gesetzbüchern wieder finden: Volksrecht, nicht Juristenrecht.

#### Zahlungen betreffend.

Es ist bemerkenswerth, daß in diesem für den Buchhandel traurigen Jahre einige Verleger dem Sortimentshandel nicht einmal die gewöhnlichen Vergünstigungen gestatten wollen. Kaum hat der Sortimenter mit Sorgen und mannigfachen Opfern eine verhältnißmäßige D.-M.-Zahlung zu bewerkstelligen gesucht, so wird in einem der letzten Börsenblätter von Einem der Herren Großhändler schon daran erinnert, daß Michaeli auf den 29. September fällt. Dieser Herr weiß wahrscheinlich nicht, daß in vielen Gegenden Deutschlands ein Theil der Gelder, welche im Januar und April ausbleiben, erst zu Allerheiligen und Martini eingehen.

Der Credit beim Banquier hat aufgehört, ich möchte nun wohl fragen, wo in solchen Gegenden der Sortimentshändler gerade am 29. September das Geld hernehmen soll, der Sortimentshändler, der nach einer Reihe von Jahren oft sein ganzes Vermögen ins Geschäft gethan hat. Wissen derartige Verleger darüber einen Rath zu ertheilen, so wird er von allen Sortimentshändlern mit Dank angenommen werden.

Die Lamentationen eines alten Buchhändlers (Verlegers) in Nr. 69 d. Bl. sollen gelegentlich vom Standpunkte des Sortimentshandels beleuchtet werden, Ordnung muß sein, dies schließt aber nicht aus, Rücksicht bei so eigenthümlichen Verhältnissen zu nehmen, als sie in vergangener D.-Messe vorgekommen sind. Was würde z. B. der Einsender jenes Aufsatzes thun, wenn er in den ersten Monaten d. J. eine für ihn nicht unbedeutende Summe an einen befreundeten Banquier gegeben, der durch die Ereignisse in die Lage kam, ihm zur Ostermesse (an Vorschuss war nicht zu denken) kaum  $\frac{1}{3}$  dieser Summe baar, das Andere aber in weitsichtigen unsichern Papieren wieder geben zu müssen?

Würde er nicht die Rücksicht der Verleger, eine Rücksicht, die jetzt jeder Kaufmann übt, auf einige Monate beanspruchen müssen? Also ist doch nicht alles in einen Topf zu werfen. Notorisch schlechte Zahler sind seit Jahren bekannt und ehrliche Männer werden das Vertrauen zu schätzen und das Fehlende in den nächsten Monaten nachzubringen wissen.

Dank den ehrenwerthen Verlegern, welche sich in vergangener Ostermesse mit einer verhältnißmäßigen Zahlung begnügt haben, gerade sie werden bei Vertheilung der Gelder, über welche mit Ausbieten seiner äußersten Kräfte der Sortimentshändler verfügen kann, nicht die Letzten sein!

Ur.

#### B i t t e .

Herr Dr. J. L. Gumbinner, Besitzer der Stuhr'schen Buchhandlung in Berlin, welcher neuerlich mehrere Collegen verklagte, weil sie sich weigerten, den Schluß seiner Landtagsverhandlungen anzunehmen (wie aus mehreren Aufsätzen in früheren Nummern dieses Blattes ersichtlich), macht in Nr. 165 der Berliner Vossischen Zeitung bekannt, daß im August d. J. ein Werk von ihm über „Branntweimbrennerei" erscheinen würde, **welches er aber nicht in den Buchhandel geben, sondern solches nur selbst vertreiben würde**, und ladet das resp. Publicum zur Subscription auf dasselbe ein.

Dobgleich Hr. Dr. Gumbinner allerdings mit seinem Eigenthum machen kann, was er will, daher natürlich auch seine Verlagsartikel nur für sich allein, oder auch zugleich für den Buchhandel drucken lassen kann, so ist er doch seit einiger Zeit schon **Buchhändler** geworden, hat seinen übrigen Verlag in den Buchhandel gebracht und die Buchhändler um Verwendung dafür angegangen, und so glauben wir, daß seine Collegen denn doch einige Berücksichtigung verdienen. Wir bitten demnach hierdurch mehrgedachten Herrn Dr. Gumbinner freundlich: dies sein neuestes Werk doch eben so gut in den Buchhandel bringen zu wollen, wie seine übrigen Artikel, und den Collegen auch einen kleinen Verdienst dabei zu gönnen, überhaupt dieselben